



**Einwohnergemeinde
Därligen**

Organisationsreglement

2002 / Änderungen 2005 / 2010

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2001
Änderungen beschlossen am 13. Juni 2005
Änderungen beschlossen am 7. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis¹

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
B.4 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
ANHANG 1: KOMMISSIONEN	22
<i>Bau- und Wasserkommission</i>	22
<i>Schulkommission</i>	23
ANHANG 2: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN	24
ANHANG 3: VERWANDTENAUSSCHLUSS	27
ANHANG 4: AUFGABENÜBERTRAGUNG	28

¹ geändert am 07.06.2010

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan. e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) <i>aufgehoben</i>² e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen und der fakultativen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:³ <ul style="list-style-type: none"> – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Anlagen in Immobilien, – Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, – Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, – Verzicht auf Einnahmen, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. – Entwidmung von Verwaltungsvermögen und – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente,
------------------	---

² aufgehoben am 13.06.2005

³ geändert am 07.06.2010

die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.⁴

Nachkredite
 a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

⁴ geändert am 13.06.2005

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Kommissionsverordnungen
- *(aufgehoben)*⁵
- Benützungsverordnung Wöscherhus

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal Fr. 10'000 im Jahr, wovon die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident maximal Fr. 2'000 im Jahr verfügen kann.

⁶ Der Gemeinderat wählt die Vertreter der Gemeinde Därligen in der für das Begräbnis- und Friedhofwesen zuständigen Kommission der Gemeinde Leissigen.⁶

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.⁷

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 12a^{8 1} Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

⁴ Bei Zahlungsaufträgen verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

⁵ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der

⁵ aufgehoben 07.06.2010

⁶ eingefügt am 07.06.2010

⁷ geändert am 07.06.2010

⁸ eingefügt am 07.06.2010

ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz** **Art. 13** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern oder durch eine externe Revisionsstelle⁹. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden¹⁰ umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz** ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

- Ständige Kommissionen** **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis¹¹ einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen** **Art. 15** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation** **Art. 16** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

⁹ ergänzt am 07.06.2010

¹⁰ ergänzt am 07.06.2010

¹¹ geändert am 07.06.2010

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 20** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 21** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)¹²

Grundsatz	Art. 24a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 30'000 ¹³ übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 24b ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 24c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

¹² Art. 24a – 24c eingefügt am 13.06.2005

¹³ geändert am 07.06.2010

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag¹⁴ der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a¹⁵ des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>

¹⁴ korrigiert am 07.06.2010

¹⁵ geändert am 07.06.2010

Eröffnung	<p>Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum

	<p>nicht erfasst werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37¹⁶) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.¹⁷).</p>
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 42 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen An-

¹⁶ korrigiert am 07.06.2010

¹⁷ korrigiert am 07.06.2010

- gelegentlich Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p>Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 46 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Ein in der Zwischenzeit eingetretenes Mitglied vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers.¹⁸</p> <p>³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 47 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.¹⁹</p>

¹⁸ eingefügt am 07.06.2010

¹⁹ eingefügt am 07.06.2010

- Wahlvorschläge **Art. 48**¹ Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger durch Gruppen von mindestens 5 Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf für jede zu treffende Wahl nur einen Vorschlag unterschreiben.
- ² Wiederwählbare gelten als angemeldet.
- ³ Die Kandidaten werden vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise veröffentlicht.²⁰
- ⁴ Das Vorschlagsrecht steht auch dem Gemeinderat zu.
- ⁵ Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.
- Amtszwang **Art. 48a**^{21 1} Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.²²
- ² Ablehnungsgründe sind:
- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
 - b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- ³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- ⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.
- Wahlverfahren **Art. 49**²³
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen zu wenig Wahlvorschläge vor, können an der Versammlung der Gemeinderat und alle Stimmberechtigten Vorschläge machen.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

²⁰ geändert am 07.06.2010

²¹ eingefügt am 13.06.2005

²² geändert am 07.06.2010

²³ geändert am 07.06.2010

- e) Bei Wahlen besteht keine Austrittspflicht.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 51** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 52**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
- Ermittlung **Art. 53**¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 54**¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 55** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 60**^{24 1} Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

²⁴ korrigiert am 07.06.2010

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich auf.

² ²⁵Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ ²⁶Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

²⁵ geändert am 13.06.2005

²⁶ geändert am 13.06.2005

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
	² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
	² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
	² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
--------------------------------	--

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 73 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.²⁷

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.²⁸

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

²⁷ geändert am 07.06.2010

²⁸ geändert am 07.06.2010

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach dem Verwaltungsrechtspflege-gesetz Beschwerde geführt werden.²⁹

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77³⁰ Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (öffentlich-rechtlich Angestellte und privat-rechtlich Angestellte), Anhang III Verwandtenauschluss und Anhang IV (Aufgabenübertragung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28.4.1992 und weitere wider-sprechende Vorschriften auf.

Übergangsbestimmungen

Art. 79³¹ ¹ Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2005 in Kraft; die Gemeindeorgane werden erstmals am 25.11.2005 auf den 1. Januar 2006 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

²⁹ geändert am 07.06.2010

³⁰ geändert am 13.06.2005, korrigiert am 07.06.2010

³¹ eingefügt am 13.06.2005

Die Versammlung vom 30. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. H. Trittibach

Die Sekretärin:

sig. S. Kammer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Jan. 2002

sig. I. Dürrmüller

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01. November 2001 bis 30. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 01. November 2001 und 08. November 2001 bekannt.

Därligen, 05. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Kammer

Teilrevision per 1. Juli 2005

(Artikel 3, 5, 24a, 24b, 24c, 48a, 64, 77, 79, Anhang I, Anhang II, Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat dieser Teilrevision am 13. Juni 2005 zugestimmt. Den abgeänderten Anhängen I und II sowie dem neuen Anhang IV wurde ebenfalls zugestimmt.

Därligen, 13. Juni 2005

Der Präsident:

sig. H. Trittibach

Die Sekretärin

sig. A. Weibel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision des Organisationsreglementes vom 12. Mai bis 11. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 19 und 20 vom 12. und 22. Mai 2005 bekannt.

Därligen, 13. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Weibel

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2005

sig. M. Schürch

Teilrevision per 1. Juli 2010

(Inhaltsverzeichnis, Artikel 4, 5, 11, 12a, 13, 24a, 25, 29, 31a, 41, 46, 47, 48, 48a, 49, 60, 74, Anhang II, Anhang III und Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat den vorstehenden Änderungen am 7. Juni 2010 zugestimmt.

Der Präsident:

sig. Heinz Trittibach

Der Sekretär:

sig. Peter Blatti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegenden Änderungen des Organisationsreglements sowie der Anhänge des Reglements vom 6. Mai 2009 bis zur beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 18 und 19 vom 6. und vom 14. Mai 2010 bekannt.

Därligen, 8. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Blatti

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Juli 2010

sig. M. Schürch

Anhang I: Kommissionen³²

Bau- und Wasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister, Klärwärter, Brunnenmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Baureglement bzw. Wasserreglement – Strassen und Verkehr – Bauvorhaben, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasserkommission

Die Wasserkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden der neuen Bau- und Wasserkommission übertragen.

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> – administrativ: Gemeinderat – fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – Lehrkräfte – Kindergärtnerin/Kindergärtner – Schulhausabwartin/Schulhausabwart
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung – Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und

³² geändert am 13.06.2005

der Lehrkräfte

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Vormundschafts- und Fürsorgekommission

Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

Wehrdienstkommission

Die Wehrdienstkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden gemäss Anhang IV der Gemeinde Leissigen übertragen.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestellte Personen³³

Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei – Gemeindeschätzer
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Finanzverwalter/Finanzverwalterin

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplan
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Gemeindeweibel

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat

³³ geändert am 13.06.2005

Gemeindewerkmeister / Brunnenmeister

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich und unter Zustimmung der jeweiligen Ressortvorsteherin / des jeweiligen Ressortvorstehers
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Klärwärter

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement ³⁴

Primarlehrerin/Primarlehrer

Wahlorgan:	Schulkommission ³⁵
Aufgaben:	Gemäss Volksschulgesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldungsrahmen:	Entschädigung durch Kanton

³⁴ eingefügt am 07.06.2010

³⁵ geändert am 07.06.2010

Privat-rechtlich angestellte Personen

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Anhang IV / Aufgabenübertragung³⁷

Anschluss	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Därligen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr per 1. Januar 2006 vollumfänglich der Einwohnergemeinde Leissigen an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht	Art. 2 Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Leissigen.
Ersatzabgabe	Art. 3 ¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Leissigen. ² Die Einwohnergemeinde Därligen bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet und leitet sie an die Einwohnergemeinde Leissigen weiter.
Verantwortlichkeit	Art. 4 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Leissigen und nach dem kant. Recht. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 5 ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Leissigen im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Därligen. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 6 ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren sowie die Bemessung von Gebühren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Leissigen sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 7 Der Gemeinderat Därligen regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem Gemeinderat Leissigen.

³⁷ eingefügt am 13.06.2005

Inkrafttreten

Art. 8 Die Aufgabenübertragung³⁸ tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

³⁸ korrigiert am 07.06.2010